

EU-Deponierichtlinie und deren Umsetzung in Europa

B. Bilitewski

18 Einleitung

Der Rat der Europäischen Union hat am 27.4.1999 die Richtlinie über Abfalldéponien/EU-Deponierichtlinie verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.7.99 tritt die Richtlinie in Kraft und muß innerhalb von zwei Jahren in das jeweilige Landesrecht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Für die Bundesrepublik bedeutet dies, das die Verwaltungsvorschriften (TA-Abfall und TA-Siedlungsabfall), die für den einzelnen Bürger erst mal nicht gelten, in Verordnungen festgelegt werden müssen, die für Bürger und Behörden gleichermaßen gelten.

19 Zielsetzung der EU-Deponierichtlinie

Die Zielsetzung der EU-Deponierichtlinie beinhalten folgende Hauptgesichtspunkte:

Die Abfallvermeidung, -wiederverwendung und -verwertung sowie die Verwendung wiedergewonnener Materialien und Energie soll gefördert werden. Dabei wird die Reduktion der biologisch abbaubaren Substanzen des zu deponierenden Abfalls angestrebt.

- Die Deponierung soll wie jede Methode der Abfallbehandlung kontrolliert und sachgemäß erfolgen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung und Beseitigung von Abfällen zu verhindern. Hierzu müssen die Deponien hinsichtlich der in den Abfällen enthaltenen Stoffe beherrschbar sein. Diese Stoffe sollten, soweit möglich, nur in vorhersehbarer Weise reagieren.
- Die Entsorgungsausartkie in den Mitgliedsstaaten und damit die Vermeidung der Ausnutzung von Billigdeponien durch geringen technischen Standard mit unangemessenen Deponierungspraktiken wird angestrebt.
- Ein besonderes Genehmigungsverfahren für alle Deponiephasen wird zur Pflicht.

- In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Abfälle auf der Deponie, für die sie bestimmt sind, abgelagert werden können.
- Das Entgelt für die Abfallbeseitigung in einer Deponie ist so festzulegen, daß alle Kosten für die Errichtung, den Betrieb evtl. die Sicherheitsleistung des Betreibers sowie die geschätzten Kosten für Stilllegung und Nachsorge berücksichtigt sind.

Neben diesen Zielsetzungen (hier im Auszug) werden für die praktische Durchführung der Deponierichtlinie eine für die Gemeinschaft einheitliche Ausbildung, Fähigkeiten für die Betreiber und das Personal der Deponie, sowie ein standardisiertes Abfallannahmeverfahren und vereinheitlichte Kontrollmaßnahmen, Probenahme und Analyseverfahren gefordert.

Aus dieser Zielsetzung wird deutlich, daß für viele europäische Mitgliedsstaaten aber auch für die Bundesrepublik Änderungen erforderlich werden.

20 Geltungsbereich der EU-Deponierichtlinie

Die Richtlinie umfaßt Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und gleichartige Gewerbeabfälle, gefährliche Abfälle und Inertabfälle und die Deponien für diese Abfälle, wobei die Untertagedeponie mit in die Richtlinie eingeschlossen ist. Der Zeitrahmen wird als Größe für den Geltungsbereich definiert, wobei auf die Dauer abgehoben wird, d.h., Anlagen, eingerichtet für länger als ein Jahr, die für die vorübergehende Lagerung von Abfall genutzt werden, werden als Deponie gemäß dieser Richtlinie betrachtet.

Ausgenommen sind jedoch:

1. Umschlaganlagen,
2. Zwischenlager von Abfällen zur Verwertung oder Behandlung, die in der Regel weniger als drei Jahre zwischengelagert werden,
3. Zwischenlager für Abfälle zur Beseitigung, die weniger als 1 Jahr zwischengelagert werden.

Nicht in die Richtlinie einbezogen sind:

1. Schlämme und Klärschlämme zur Bodenverbesserung und Düngung,
2. Inertabfälle zur Landschaftspflege, Rekultivierung, Auffüllung oder zu baulichen Zwecken in der Deponie,
3. die Ablagerung von ungefährlichen Schlämmen aus Teichen, Seen, Flüssen und kleinen Wasserstraßen und
4. die Ablagerung von nichtverunreinigtem Boden aus dem bergbaulichen Bereich.

21 Auswirkungen der EU-Deponierichtlinie auf die bundesrepublikanische Abfallwirtschaft

Die EU-Deponierichtlinie stellt in ihrem Anhang Anforderungen für alle Deponiekategorien auf, die hier im Hinblick auf die bestehende TA-Siedlungsabfall kurz erläutert werden sollen.

Anforderungen an die einzulagernden Abfälle

Die eingebauten Abfälle stellen den Deponiekörper dar. Ihr Verhalten kann durch Auswahl oder Vorbehandlung reaktionsarm oder inert sein, so daß dies der Ablagerungsphilosophie des Barrierekonzeptes entspricht. Die Mitgliedsstaaten werden in Artikel 5 aufgefordert bis Sommer 2001 ihre Strategie zur Verringerung der für die zur Deponie bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle festzulegen. Wobei die Richtlinie als Mindestanforderung folgendes fordert:

- 25 % Reduktion der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Substanz im Siedlungsabfall bezogen auf das Jahr 1995 für das Jahr 2006.
- 50 % Reduktion bis spätestens zum Jahre 2009.
- 65 % Reduktion bis spätestens zum Jahre 2016.

Die Zuordnung der Abfälle in der EU-Deponierichtlinie sind in Artikel 6 sehr pauschal auf die Deponien für gefährliche Abfälle, Deponien für nicht gefährliche Abfälle und auf Deponien für Inertabfälle zugeordnet. Hier sind auch die größten Unterschiede zur TA-Siedlungsabfall zu sehen, die genaue Zuordnungskriterien enthält. Erst mit dem noch zu bildenden Ausschuß gemäß Artikel 16 und 17 soll ein Gremium entstehen, daß Annahme- und Zuordnungskriterien festlegt.

Die EU-Deponierichtlinie schreibt in Artikel 6 vor, daß nur behandelte Abfälle deponiert werden können, wobei allerdings nicht deutlich wird, bis zu welchem Zeitpunkt dieser Teil der Richtlinie umgesetzt sein soll.

Anforderungen an den Standort und die Abdichtungssysteme

Der Standort spielt sowohl im Hinblick auf die Nachbarschaftsbeeinträchtigung als auch für die geologische Barriere in der TA-Siedlungsabfall und in der EU-Richtlinie eine Bedeutung.

Während in der TA-Siedlungsabfall Festlegungen zur Entfernung zum nächsten Nachbarn (300 Meter) bestehen, gibt es diese in der EU-Richtlinie nicht.

Die geologische Barriere wird in beiden Vorschriften festgelegt, wobei die Anforderungen der EU-Richtlinie für Deponien im Anhang I

- für gefährliche Abfälle: $K \leq 1,0 \times 10^{-9} \text{ m/s}$; Mächtigkeit $\geq 5 \text{ m}$
- für nicht gefährliche Abfälle: $K \leq 1,0 \times 10^{-9} \text{ m/s}$; Mächtigkeit $\geq 1 \text{ m}$;
- für Inertabfälle: $K \leq 1,0 \times 10^{-7} \text{ m/s}$; Mächtigkeit $\geq 1 \text{ m}$.

sehr anspruchsvoll klingen, aber durch den Nachsatz

"Erfüllt die geologische Barriere aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht die obengenannten Anforderungen, so kann sie mit anderen Mitteln künstlich vervollständigt und verstärkt werden, so daß sie einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Eine künstlich geschaffene geologische Barriere sollte mindestens 0,5 m dick sein."

eine Entwertung stattfindet.

Auch in der EU-Richtlinie wird eine Deponiebasisabdichtung und ein Sickerwassererfassungssystem gefordert, da aber keinerlei Konkretisierung in der Richtlinie vorliegt, entsteht aus deutscher Sicht kein Handlungsbedarf.

Für die Oberflächenabdichtung gibt es z.B. keinen Zwang. Sie ist als Kann-Bestimmung eingeführt worden.

Was ändert sich nun in der bundesdeutschen Abfallwirtschaft durch die EU-Deponierichtlinie?

1. Vorhandene Deponien (Artikel 14)

Bis zum Jahre 2002 müssen alle Betreiber einer Deponie ein Nachrüstprogramm erstellt und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorlegen. In einer Übergangsfrist von 8 Jahren müssen die vorhandenen Deponien die Anforderungen erfüllen.

Bei einer strengen Auslegung müßten alle Deponien ohne Basisabdichtung im Jahre 2002 spätestens schließen, da die Nachrüstung von keinem Betreiber in Form einer Planung vorgelegt werden wird. Dies bedeutet die Schließung bereits 3 Jahre vor dem Betriebsende, das die TA-Siedlungsabfall vorsieht. Es ist aber anzunehmen, daß diese strenge Auslegung politisch nicht durchgesetzt wird. Für die neuen Bundesländer wird eine Stilllegungsprämie diskutiert, um den Kommunen und Städten ohne ausreichende Rücklagen finanziell zu helfen.

2. Untertagedeponie

In der EU-Deponierichtlinie ist die Untertagedeponie als Endlager mit enthalten. In der Richtlinie der EU gibt es kein Kriterium der Verwertung auf einer Deponie. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der Verwertung in der Untertagedeponie mit Abfällen ein Riegel vorgeschoben ist. Die Scheinverwertung von einer Reihe von Sonderabfällen ist damit durch diese Richtlinie beendet.

3. Deponiekosten

Auch in der Gebührenkalkulation hat die Bundesrepublik Nachholbedarf. Sind doch bis heute beiseitigungspflichtige Körperschaften aus kommunalpolitischen Gründen nicht gewillt, die Nachsorge- und Schließungskosten objektiv ermitteln zu lassen und in die Deponiegebühren einzubeziehen. Mit dieser Richtlinie wird die Kommunalaufsicht gezwungen bei entsprechenden Körperschaften einzuschreiten.

4. Ausschluß biologisch abbaubarer Komponenten von der Deponierung

Durch die Deponierichtlinie der EU wird die Praxis der getrennten Sammlung von Bioabfall, Papier und Pappe, Speiseabfälle, Gartenabfälle etc. und deren Nutzung in der Bundesrepublik gestärkt.

Da Restabfälle bezogen auf die geringere Masse dennoch biologisch abbaubare Anteile von über 40 % haben können, wird auch eine Vorbehandlung langfristig (das Bezugsjahr 1995 kann nicht bis zum Ende aller Tage Gültigkeit haben) biologisch-mechanisch oder thermisch notwendig sein.

Bei einer oberflächlichen Betrachtung wird man die Schlußfolgerung ziehen, daß dieser 4. Punkt für die Bundesrepublik keine Auswirkung haben wird.

Bei genauerer Betrachtung muß aber festgestellt werden, daß hier durch das europäische Umfeld die Maßnahmen auf Deutschland zurückwirken. Dabei sollen nur die Kriterien Papier und Pappe sowie BRAM als Beispiel ausgewählt werden.

1. Papier und Pappe

In Europa hat sich für die Nutzung der Papier- und Zellstofffasern eine sinnvolle Arbeitsteilung entwickelt. Im Norden Europas werden große Frischfasermengen in den dortigen Papierfabriken erzeugt und nach Mittel- und Südeuropa verkauft. Dort besteht die Papierindustrie zu großen Teilen aus Recyclingsfabriken, die die Papierfaser bis zu ihrem Verschleiß in einer Vielzahl von Zyklen nutzen. Durch verstärktes Recycling in ganz Europa gemäß der EU-Deponierichtlinie entstehen neue erhebliche Recyclingmengen, die zur Zeit nicht und langfristig nur auf einem neuen europäischen Gleichgewicht des Produzierens und Recyclierens eingegliedert werden können. Die Auswirkungen sind zur Zeit nicht einschätzbar.

2. BRAM

Die Vorschaltanlage vor der Deponie wird zur Pflicht. Wenn mal angenommen 50 % aller notwendigen Vorschaltanlagen in Europa BRAM erzeugen würden, so wäre eine hochwertige Nutzung der Brennstoffe in bestehenden Anlagen nicht möglich - zumindest nicht ohne hohe Zuzahlungen. Bereits die überschlägigen Planungen für Deutschland zeigen, daß bei einer BRAM-

Produktion von über 2,6 - 2,8 Mio Mg neue Verbrennungskapazitäten oder ein Ausweichen auf die EU-Nachbarn notwendig erscheint.

Mit einer hohen BRAM-Produktion in Europa über die jetzt bestehenden Kapazitäten hinaus, wird sich ein Käufermarkt für BRAM entwickeln, der nur mit kräftigen Zuzahlungen bereit ist, zusätzliche Mengen in Kraftwerke für Steinkohle, Braunkohle, Zementöfen etc. einzusetzen. Eine Kostenentlastung durch die BMA gegenüber der Gesamtabfallverbrennung in einer MVA wird damit immer unwahrscheinlicher.

22 Zusammenfassung

Die EU-Deponierichtlinie hat einen hohen ökologischen Anspruch, wenn man Artikel 1 betrachtet. Für Europa setzt die Richtlinie neue Maßstäbe und vereinheitlicht die Abfallwirtschaft vor allem da, wo die Standards sehr niedrig sind oder nicht umgesetzt worden sind. Auch die Bundesrepublik wird von der Richtlinie betroffen, wobei uns dem selbsternannten "Umweltweltmeister" und unserem vermeintlichen "hohen Standard", mit den Altdeponien ohne Basisabdichtung, der Untertagedeponie mit der Scheinverwertung als "abfallwirtschaftlicher Fehltritt" deutlich der Spiegel vorgehalten wird.

Anschrift des Autors:

Bernd Bilitewski
Technische Universität Dresden
Institut für Abfallwirtschaft und Altlasten
Pratzschwitzer Str. 15
01796 Pima

Anhang: Reduzierungsziele für zur Deponierung bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle laut EU-Deponierichtlinie

	Year	Total Amount	biodegradable waste 1995	target 2006	target 2011	target 2016
BE*	1995	4.748	2.533	1.900	1.267	887
DK	1985	1.900	1.513	1.135	757	530
D*	1993	25.777	15.982	11.986	7.991	5.594
GR	1992	3.200	2.274	1.706	1.137	796
ES	1995	14.913	10.059	7.544	5.030	3.521
FR	1995	26.000	14.377	10.783	7.188	5.032
IE	1995	1.027	600	450	300	210
IT*	1996	25.960	16.095	12.071	8.048	5.633
LU	1993	99	63	47	31	22
NL	1995	7.232	4.922	3.692	2.461	1.723
AT	1993	2.509	1.450	1.087	725	507
P*	1994	3.500	2.170	1.628	1.085	760
FI	1994	2.100	1.412	1.059	706	494
SE	1990	3.200	2.397	1.798	1.199	839
UK*	1989	35.000	21.700	16.275	10.850	7.595

source: Eurostat data

biodegradable waste = paper/cardboard + food, garden, park + 46% of textile (cotton + wool)

BE: weighed average composition of two regions applied to total waste generated

D, IT, P, UK: no data on composition available, weighed average of other 11 MS (62 %) applied to total